

Allgemeine Lieferbedingungen

§ 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Efficient Energy GmbH (nachfolgend „EE“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die EE mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die von EE angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten gegenüber Kunden, die Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Sollte dies auf den Kunden nicht zutreffen, so hat der Kunde EE vor Vertragsabschluss schriftlich darauf hinzuweisen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn EE ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn EE auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote von EE sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann EE innerhalb von (14) Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen EE und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von EE vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von EE nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per E-Mail oder per Telefax, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- (4) Angaben von EE zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Maße, Betriebsgrenzen, Spezifikationen, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (5) EE behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von EE abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von EE weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen von EE diese Gegenstände vollständig an EE zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet, soweit nichts anderes vereinbart oder in der Lieferbestätigung vorgegeben ist. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Soweit ein Liefertermin vereinbart ist und der Kunde den Liefergegenstand an dem vereinbarten Liefertermin aus von EE nicht zu vertretenden Gründen nicht entgegennimmt, kann EE nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Entgegennahme des Liefergegenstands, eine Rechnung in Höhe des Preises des Liefergegenstands und der bereits erbrachten Leistungen stellen.
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei EE. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- (5) EE ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn EE nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von EE durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe vertraglichen Bedingungen gelten) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Von EE in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin als verbindlich zugesagt oder vereinbart ist und die kaufmännischen und technischen Ausführungseinzelheiten abschließend geklärt wurden. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) EE kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen EE gegenüber nicht nachkommt.
- (4) EE haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Feuer, Krieg) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen) verursacht worden sind, die EE nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse EE die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist EE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann der Kunde durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber EE vom Vertrag zurücktreten.
- (5) EE ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, EE erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

- (6) Gerät EE mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird EE eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von EE auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist das Werk, Hans-Riedl-Straße 5, 85622 Feldkirchen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet EE auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- (2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von EE. Soweit von den Parteien vereinbart, stellt EE dem Kunden für einen bestimmten Zeitraum eine Hebevorrichtung zur Verfügung.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder EE noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und EE dies dem Kunden angezeigt hat.
- (4) Lagerkosten fallen an, wenn der Kunde den Liefergegenstand zum Lieferzeitpunkt nicht entgegennimmt. Lagerkosten trägt der Kunde. Bei Lagerung durch EE betragen die pro zu lagerndem Liefergegenstand pro angefangener Woche der Lagerung EUR 100. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (5) Die Sendung wird EE nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichern.
- (6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
- die Lieferung und, sofern EE auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist;
 - seit der Lieferung oder Installation drei Monate vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation ein Monat vergangen ist;
 - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines gegenüber EE angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat; und
 - EE dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (6) mitgeteilt und den Kunden zur Abnahme aufgefordert hat.

§ 6 Mitwirkung des Kunden, Abwerbeverbot

- (1) Soweit ein Einbau des Liefergegenstandes vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, EE oder einem von EE beauftragten Dritten den Zugang und den Einbau des Liefergegenstands zu erlauben. Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarten Absprachen zum Zeitpunkt des Auf- bzw. Einbaus des Liefergegenstands einzuhalten, den Zugang zum Aufbauort bzw. Einbauort zu ermöglichen und ausreichende Räumlichkeiten für den Aufbau bzw. Einbau zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei der Hebevorrichtung handelt es sich um Umlaufgut. Die Auslieferung erfolgt mit dem Liefergegenstand an den Kunden. Das Set ist innerhalb von vier Wochen nach Auslieferung der Maschine an EE auf eigene Kosten zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung nicht innerhalb dieser Frist, stellt EE dem Kunden pauschal € 850,00 für den verlängerten Zeitraum der Nutzung in Rechnung. Die Hebevorrichtung ist unverzüglich an EE zurückzugeben.
- (3) Kommt der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung durch EE seinen in diesem Vertrag und insbesondere in § 6 beschriebenen Mitwirkungsobliegenheiten innerhalb einer von EE gesetzten angemessenen Frist nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach und setzt der Kunde damit unmittelbar oder mittelbar eine maßgebliche Ursache dafür, dass EE die Fortsetzung oder Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht möglich ist, verschiebt sich die

Leistungsverpflichtung von EE zeitlich entsprechend und EE ist berechtigt, für die bis dahin von EE erbrachten Leistungen unter einer pro-rata Berücksichtigung des vereinbarten Preises eine Zwischenrechnung zu stellen.

- (4) Während laufender Vertragsverhältnisse mit EE und für einen Zeitraum von zwei Jahren danach darf der Kunde Mitarbeiter von EE nicht aktiv abwerben oder andere Aktivitäten ausüben, die zur Kündigung von Mitarbeitern von EE führen. Der Kunde wird insbesondere keine Abwerbeversuche durchführen.

§ 7 Gewährleistung, Sachmängel

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Auf § 5 (6) dieser Lieferbedingungen wird verwiesen. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch EE oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn EE nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunde genehmigt, wenn die Mängelrüge EE nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Soweit sich die Mängelrüge auf einen Liefergegenstand bezieht, der bereits beim Kunden eingebaut ist, ist EE Zugang zum Liefergegenstand für eine Untersuchung zu gewähren. Bei berechtigten Mängelrügen übernimmt EE die Kosten der Anfahrt und Untersuchung durch einen Techniker. In allen anderen Fällen trägt die angefallenen Kosten der Kunde.
- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist EE nach eigener und innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von EE, kann der Kunde unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die EE aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird EE nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen EE bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen EE gehemmt.
- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von EE den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (7) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- (8) Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Liefergegenstand unsachgemäß eingesetzt, dies ist insbesondere der Fall, wenn eine unsachgemäße Inbetriebnahme, die Verwendung des Liefergegenstands außerhalb der Betriebsgrenzen und/oder der Spezifikationen, ein Eingriff in die Regelungs- und Steuertechnik oder Veränderungen oder Reparaturen durch nicht durch EE zertifizierte oder beauftragte Techniker

erfolgt. Sollten EE durch eine falsche Bedienung oder die Überschreitung der Betriebsgrenzen durch den Kunden Kosten entstehen, sind diese EE durch den Kunden zu erstatten.

§ 8 Schutzrechte

- (1) EE steht nach Maßgabe dieses § 8 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird EE nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt EE dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung von EE auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.
- (2) EE haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit der EE gemäß § 9 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die EE bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die EE bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von EE für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Wert der Bestellung im Rahmen welcher der Schaden aufgetreten ist pro Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von EE.
- (6) Soweit EE technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von EE geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung von EE wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von EE gegen den Kunden aus der

zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

- (2) Die von EE an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von EE. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- (3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für EE.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls § 10 (9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von EE als Hersteller erfolgt und EE unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei EE eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an EE. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt EE, soweit die Hauptsache EE gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.
- (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von EE an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an EE ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. EE ermächtigt den Kunden widerruflich, die an EE abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. EE darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- (7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von EE hinweisen und EE hierüber informieren, um EE die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, EE die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber EE.
- (8) Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei EE.
- (9) Tritt EE bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist EE berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 11 Hardware und Embedded Software

- (1) Für Software bzw. Programme, die als ausführbarer Bestandteil der Geräte von EE geliefert werden, gilt folgendes:
 - a) Es wird kein Eigentum an dem jeweiligen Programm erworben, sondern lediglich das einfache Nutzungsrecht. Das jeweilige Programm und insbesondere auch sein Quellcode bleiben alleiniges Eigentum von EE. Die Nutzung eines Programms darf nur auf dem gelieferten Gerät erfolgen. Eine Reproduktion oder Kopie des jeweiligen Programmes, ganz oder teilweise ist dem Kunden nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann nur zusammen mit dem von EE gelieferten Gerät übereignet oder Dritten zur Ausübung überlassen werden.
 - b) Dekompilierung sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen eines solchen Programms (reverse engineering) sind verboten. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder geändert werden.
- (2) Für die EE gelieferten Geräte (die „Hardware“) gilt folgendes:

Die Baupläne und Fertigungsunterlagen für die von ihr in Verkehr gebrachten Geräte sind Geschäftsgeheimnisse der EE. Es ist daher untersagt für ein noch nicht in Serie produziertes Gerät oder für von EE individuell an die Bedürfnisse des betreffenden Kunden angepasst geliefertes, und daher in der gelieferten Form noch nicht öffentlich verfügbar gemachtes Gerät, durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eine im Betrieb von außen nicht erkennbare Funktionsweise oder nähere Einzelheiten zu einer von außen nur allgemein erkennbaren Funktionsweise zu ermitteln oder **Blaupläne bzw. Fertigungsunterlagen zu erstellen.**

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen EE und dem Kunden nach Wahl von EE München oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen den EE ist in diesen Fällen jedoch München ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen EE und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten, soweit dies rechtlich möglich ist, zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: 12.02.2020

Efficient Energy GmbH

Hans-Riedl-Str. 5

85622 Feldkirchen

Tel.: +49 (89) 693369-500

Fax: +49 (89) 693369-8610

info@efficient-energy.de